

VwGH:

„Streichung der Familienbeihilfe für AsylwerberInnen“ wurde aufgehoben

Ausgelöst durch die konsequente Bearbeitung eines Falles durch migrare hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf!

Der VwGH erklärt die 2006 in Kraft getretene Streichung der Familienbeihilfe für AsylwerberInnen für rechtswidrig.

Die Entscheidung über eine Beschwerde eines Betroffenen – der eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz besitzt und eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz hat – wurde positiv abgeschlossen, und für seine zwei Kinder wurde die Familienbeihilfe rückwirkend anerkannt.

Anspruch auf Familienbeihilfe

Bis 1.1.2006 hatten auch AsylwerberInnen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie in Österreich länger als drei Monate beschäftigt waren. Mit dem Fremdenrechtspaket wurde diese Regelung verschärft. Seither bekommen Nicht-Österreicher nur dann Familienbeihilfe, wenn sie sich gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Erkenntnis

Nach dem Erkenntnis des VwGH, mit der Zahl. 2007/15/0170 haben AsylwerberInnen, die vor 2006 nach Inkrafttreten von NAG einen Antrag auf Asyl gestellt haben, sehr wohl Anspruch auf Familienbeihilfe, Alleinverdienerabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag.

Die Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Jänner 2008 mit der Zahl 2007/15/0170 besagt, dass im Hinblick auf das am 31. Dezember 2005 anhängige Asylverfahren § 3 FLAG noch in der Fassung des Pensionsharmonisierungsgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 anzuwenden ist.

Daher haben AsylwerberInnen, deren Asylverfahren am 31.12.2005 bereits anhängig waren, Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn Sie die restlichen Voraussetzungen erfüllen

Nähere Infos:

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ

4020 Linz, Humboldtstr. 49 | 4600 Wels, Roseggerstr. 10

Tel.: 0732/667363 oder 07242/73880

E-Mail: beratung@migration.at

<http://www.migration.at> und <http://www.migrare.at>